

VERORDNUNG
des Landeshauptmannes vom 6. Februar 2009
über den Taxitarif in der Landeshauptstadt Innsbruck
(Innsbrucker Taxitarif 2009)

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 4 und 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2006, wird nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Stadt Innsbruck verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996) mit einem Standort in der Landeshauptstadt Innsbruck (Tarifgebiet) berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Krankentransporte, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung innerhalb des Tarifgebietes durchgeführt werden, sofern dafür mit Trägern von Sozialversicherungsanstalten Pauschaltarife vereinbart worden sind,

b) Fahrten, die aufgrund eines von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen in der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Tirol abgeschlossenen Gesamtvertrages durchgeführt werden und

c) die Beförderung von Schülern aufgrund des § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2008.

§ 2

Fahrten im Tarifgebiet

Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2 sowie in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, nur Tarifenach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.

§ 3

Fahrten über die Grenzen des Tarifgebietes

Führen Fahrten über die Grenzen des Tarifgebietes hinaus, so ist die Verwendung des Fahrpreisanzeigers nicht vorgeschrieben.

§ 4

Freie Vereinbarung des Fahrpreises

Der Fahrpreis darf im Tarifgebiet mit dem Fahrgast frei vereinbart werden

a) für Fahrten aus besonderen Anlässen (z.B. familiäre Anlässe, Stadtrundfahrten u. dgl.) und

b) bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers für die noch zurückzulegende Fahrtstrecke, sofern der Fahrgast die Fortsetzung der Fahrt verlangt.

§ 5

Mitführen der Tarifbestimmungen

Der Wortlaut des 2. Abschnittes dieser Verordnung ist in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache im Taxifahrzeug mitzuführen.

2. Abschnitt
Tarifbestimmungen

§ 6

Innenstadt-Zonentarif

Der Innenstadt-Zonentarif beträgt € 5,50 und schließt die ersten 1.300 m der Fahrtstrecke mit ein.

Dieser Tarif darf für jede bestellte Fahrt nur einmal verrechnet werden, und zwar

a) bei der Beförderung von Personen frühestens beim Einsteigen des Fahrgastes bzw. bei Bereitstellung des Fahrzeuges am angegebenen Ausgangsort der Taxifahrt und

b) bei Botenfahrten frühestens bei der Übernahme des Gegenstandes.

§ 7

Streckentarif

Der Streckentarif beträgt für die auf die ersten 1.300 m folgende Fahrtstrecke bis zu einer Fahrtstrecke von 4.000 m je angefangene 117,65 m der Fahrtstrecke € 0,20 (€ 1,70 pro Kilometer), ab einer Fahrtstrecke von mehr als 4.000 m je angefangene 133,33 m der Fahrtstrecke € 0,20 (€ 1,50 pro Kilometer).

§ 8

Wartezeittarif

Der Wartezeittarif beträgt nach der ersten Minute pro 24 Sekunden € 0,20, somit ergibt sich ein Wartezeittarif pro Stunde von € 30.

Der Wartezeittarif darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges verrechnet werden.

§ 9

Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif

An Werktagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beträgt der Innenstadtzentontarif gemäß § 6 für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt € 5,80.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger müssen spätestens nach dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Tarife nach den §§ 6 bis 9 geeicht sein. Bis zur Eichung der Fahrpreisanzeiger ist auf diesem oder unmittelbar oberhalb eine Vignette der Fachgruppe der Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen in der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Tirol mit folgendem Wortlaut anzubringen „Tarife noch nicht angepasst – Zuschlag € 0,50“.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Innsbrucker Taxitarif 2006, Bote für Tirol Nr. 1109, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener